



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORT-VERBAND

(Austrian Bridge Federation)

BESCHLUSS

Der Kassationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Stefan Gloyer über die Beschwerde des Niederösterreichischen Bridgesportverbandes gegen das E-Mail von Dipl.-Ing. Klaus Köpplinger vom 15.12.2025 beschlossen:

Die am 18.12.2025 eingebrachte Beschwerde wird zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Der Kassationssenat ist gemäß Art.16.2. der Statuten des Österreichischen Bridgesportverbandes 2025 u.a. für Verfahren vor dem Turnier- und Regelausschuss aufgrund von Beschwerden gemäß der Wettkampfordnung zuständig. Die Überprüfung erstreckt sich auf die formelle und inhaltliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde sind die neuen Statuten des ÖBV nicht erst am 01.01.2026 in Kraft getreten, sondern bereits seit der außerordentlichen Generalversammlung des ÖBV vom 16.11.2025 in Kraft.

Herr Dipl.-Ing. Klaus Köpplinger ist Vorsitzender des Turnier- und Regelausschusses (TRA, vormals SRA). Gemäß Punkt 1.4.3.a. der Wettkampfordnung des ÖBV kann gegen eine Entscheidung eines TK oder eines OTL, der gemäß Punkt 3.17.2 oder 3.17.4 eine Berufung verhandelt hat, beim SRA Beschwerde erhoben werden; gegen andere TL-Entscheidungen nur dann, wenn der TL entgegen den Bestimmungen von Punkt 3.17 die Berufung nicht angenommen hat. Eine solche Beschwerde kann von einem direkt betroffenen Teilnehmer, dem TL, dem Turnierveranstalter sowie von einem Mitglied des TK eingebracht werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Entscheidung eine falsche Auslegung der Regeln oder der WKO, oder ein grober Ermessens- oder Verfahrensfehler zu Grunde lag.

Gemäß Punkt 1.4.4. der Wettkampfordnung des ÖBV kann gegen einen Turnierleiter eine Beschwerde eingebracht werden, wenn ein TL bei einem Turnier unprofessionell agiert hat, Der Turnierveranstalter dieses Turniers hat den Vorfall innerhalb einer Woche nach Ende des Turniers schriftlich beim SRA anzeigen.

Im vorliegenden Fall liegt weder eine Beschwerde gemäß Punkt 1.4.3.a. der Wettkampfordnung des ÖBV noch eine Beschwerde gemäß Punkt 1.4.4. vor. Der Kassationssenat ist aber nur zur Prüfung von Verfahren vor dem TRA, die eine Beschwerde gemäß Art.1.4.3. und 1.4.4. der WKO zum Inhalt haben, zuständig. Der Kassationssenat ist somit Rechtsmittelinstanz für Verfahren, die vor dem TRA aufgrund einer Beschwerde abgehalten wurden.

Da es keine derartige Beschwerde an den TRA gegeben hat, hat es auch kein Verfahren vor dem TRA gegeben und damit auch keine beim Kassationssenat anfechtbare Entscheidung des TRA über eine derartige Beschwerde.

Das E-Mail des Vorsitzenden des TRA vom 15.12.2025 stellt keine anfechtbare Entscheidung dar und ist damit auch keine Beschwerde an den Kassationssenat möglich.

Die Beschwerde ist daher gemäß Punkt A) 3.1. der zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde geltenden Allgemeinen Geschäftsordnung für Verbandsorgane 2021 wegen Unzuständigkeit des Ausschusses ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Innsbruck, am 09.01.2026

Kassationssenat

Dr. Stefan Gloyer, Vorsitzender